

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 04.12.2014

Amt: Friedhofsamt

AZ: C 23.1

Vorlage Nr. 445/XVII

- Beschlussvorlage
 Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
 nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Bauleit- und Grundeigentumsausschuss	15.12.2014	
Verwaltungsausschuss	16.12.2014	
Rat	18.12.2014	

Erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Im Rahmen der Sitzung des Bauleit- und Grundeigentumsausschusses am 12.11.2014 wurde seitens des Ausschusses die Bitte an die Verwaltung herangetragen, zukünftig neue Bestattungsformen zuzulassen. Dabei handelt es sich zum einen um die Möglichkeit, „halbanonyme“ Urnenbestattungen auf den Ortsteilfriedhöfen zuzulassen, ähnlich wie auf dem kirchlichen Friedhof auf dem Ortsteil Eimsen. Zudem sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass eine Erdbestattung in einem Rasengrab, z. B. für Eheleute, auch nebeneinander erfolgen kann.

Um diese Bestattungsformen zu ermöglichen, ist der Erlass einer Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 03.07.2008 notwendig. Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende Punkte:

- Auf den Ortsteilfriedhöfen besteht zukünftig die Möglichkeit, sich auf einer Urnengrabanlage bestatten zu lassen, wobei die Kennzeichnung über ein kleines Metallschild an einem zentralen Gedenkmal erfolgt („halbanonym“).
- Auf den Friedhöfen wird mit Inkrafttreten der Satzungsänderung die Erdbestattung in einem zweistelligen Rasenwahlgrab möglich sein.

Änderungen gegenüber der bisherigen Satzungsregelung sind durch Fettschreibung im Satzungsentwurf sichtbar gemacht.

Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte Erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) als Satzung.“

Feinhardt

1. Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 03.07.2008

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Nr. 1 und Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl, S. 576), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 (Friedhofszweck) wird wie folgt neu gefasst:

Die Friedhöfe **und Friedhofskapellen/Leichenhallen** bilden **eine öffentlich-rechtliche Einrichtung** der Stadt Alfeld (Leine).

Artikel II

§ 13 Abs. 2 (Arten der Grabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Rasenreihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten**
- e) Familienwahlgrabstätten nach qm
- f) Urnenreihengrabstätten
- g) Urnenwahlgrabstätten
- h) Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung (nur Friedhof Hildesheimer Straße)
- i) Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung (außer auf dem Friedhof Hildesheimer Straße)**
- j) Wahlgrabstätten für Verstorbene muslimischen Glaubens (nur Friedhof Hildesheimer Straße)

Artikel III

§ 15 Abs. 3 (Wahlgrabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als einfache, bevorzugte, **Rasen-** oder Familiengräber vergeben. **Rasenwahlgräber sind stets zweistellige Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht nur zusammen erworben werden kann.** Je Grab kann ein Sarg und - als Sonderrecht - 2 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

Artikel IV

§ 15 Abs. 4 (Wahlgrabstätten) wird um Satz 3 ergänzt:

Bei Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Anlage und Pflege durch den Friedhofsträger.

Artikel V

§ 17 a (Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung) wird hinzugefügt:

Ein Grabfeld für Urnengrabstätten mit Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal besteht - soweit die Fläche hierfür ausreicht - auf allen Friedhöfen außer dem Friedhof Hildesheimer Straße. Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt der Friedhofsträger. Für die Gestaltung und Pflege der Gräber ist der Friedhofsträger verantwortlich. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt über ein Metallschild, welches an einem zentralen Grabmal angebracht wird. Das Ablegen von Grab schmuck ist nicht auf den Gräbern, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Artikel VI

§ 21 Abs. 4 (Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) wird um Buchstabe e) ergänzt:

Rasengrabstätten

stehende Grabmale: Höhe bis 0,60m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,60 m, Mindesthöhe 0,03 m

Alle Grabmale müssen mit einer Natursteinplatte unterlegt sein, die bündig mit dem Erdniveau abschließen muss, Breite 0,80 m, Länge 0,60 m, Mindesthöhe 0,03 m.

Artikel VII

§ 21 Abs. 5 (Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) wird um Buchstabe d) ergänzt:

Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung (§ 17 a)

Es wird vom Friedhofsträger ein Metallschild an einem zentralen Gedenkmal angebracht. Darauf werden Vor- und Nachname, sowie Geburtsjahr und Sterbejahr des Bestatteten vermerkt.

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 19.12.2014

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)